



SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
DER PARTEIVORSTAND

SPD-Parteivorstand, Wilhelmstraße 141, 10963 Berlin

WPS 340

Berlin, 11. August 2017

DI-Netz - Deutsche Vereinigung von Familien nach Samenspende

Frage 1:

Welchen offenen rechtlichen Regelungsbedarf hinsichtlich des neuen Samenspenderregisters sehen Sie?

Frage 2:

Welchen weiteren gesetzlichen Regelungsbedarf sehen Sie sowohl hinsichtlich der medizinisch assistierten Samenspende als auch hinsichtlich der Samenspende im privaten System, bei der der Spender den Wunscheltern bekannt ist?

Gemeinsame Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Das erst im Mai von Deutschen Bundestag verabschiedete Samenspenderregistergesetz stellt sicher, dass in Zukunft Menschen, die durch die heterologe Verwendung von Samen in medizinischen Einrichtungen gezeugt werden, auf Nachfrage beim Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) Kenntnis über ihre Abstammung erlangen können. Die Daten werden hier 110 Jahre aufbewahrt, um den Betroffenen zu ihrem Recht zu verhelfen. Zudem ist es das Ziel des Gesetzes die Spendebereitschaft von Männern zu erhöhen, da diese in Zukunft nicht mehr damit rechnen müssen, als rechtliche Väter für das auf diese Weise gezeugte Kind herangezogen zu werden.

Die ordnungspolitischen Regelungen und die in diesem Zusammenhang geschaffenen Strukturen beschränken sich damit ausdrücklich auf den Kreis der mittels heterologer Samen und durch eine medizinische assistierte künstliche Befruchtung gezeugten Kinder, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes gezeugt werden. Im parlamentarischen Verfahren wurden verschiedene Hinweise und Forderungen der Betroffenen sowie beteiligten Institutionen gehört und von den Parlamentariern abgewogen. So beispielsweise die Möglichkeit der Einbeziehung von Spenderdaten in das Register, die vor Inkrafttreten des Gesetzes erhoben wurden. Hiervon wurde jedoch aus gutem Grund Abstand genommen, da für diese Männer nicht derselbe rechtliche Schutz vor rechtlicher Vaterschaft gewährt werden kann. Ebenso ist im Gesetz die Frage der sogenannten privaten Becherspende vorerst ausgeklammert.

Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass parallel zur Beratung des Samenspenderregistergesetzes seit 2015 im Bundesministerium der Justiz der **Arbeitskreis Abstammung** getagt hat, der eine Vielfalt von modernen Familienkonstellationen in den Blick genommen hat. Es wurden beispielsweise Fragen erörtert wie:

- Ist die Abstammung eher an die biologische oder an die soziale Vaterschaft anzuknüpfen?
- Sollte es spezifische abstammungsrechtliche Regelungen für eine gleichgeschlechtliche Elternschaft geben?

Der Abschlussbericht wurde erst jüngst im Juli 2017 veröffentlicht und wird derzeit von den Fachpolitiker*innen noch ausgewertet.

Frage 3:

Welche Maßnahmen zur Sicherstellung einer psychosozialen Versorgungsstruktur im Rahmen der Reproduktionsmedizin sind aus Ihrer Sicht erforderlich?

Antwort:

Der Inanspruchnahme einer künstlichen Befruchtung oder heterolog verwendeter Samen geht in der Regel ein langer Wunsch nach Elternschaft voraus, der vielfach auch mit psychosozialen Herausforderungen verbunden sein kann. Angesprochen auf das Samenspenderegistergesetz ist klar, dass sowohl das Samenspendekind als auch der Samenspender im Fall der Kenntnisnahme ebenfalls vor einer besonderen Herausforderung steht. Im Gesetz ist deshalb auch geregelt, dass das DIMDI vor einer Auskunftserteilung die auskunftersuchende Person auf die Möglichkeiten einer spezifischen Beratung und auf die Beratungsangebote bereits existierender Einrichtungen und Organisationen hinzuweisen hat. Dies hielten wir Sozialdemokraten auch mit Blick auf die Spender für nicht ausreichend und haben deshalb in den Verhandlungen für das Gesetz für ein ergänzendes spezifisches Beratungsangebot beim Koalitionspartner geworben, konnten uns aber bedauerlicherweise nicht durchsetzen.

Frage 4:

Sehen Sie gesetzlichen Regelungsbedarf hinsichtlich der Eizellspende, die von deutschen Paaren im Ausland in Anspruch genommen wird?

Halten Sie eine Legalisierung der Eizellspende in Deutschland unter bestimmten Bedingungen für sinnvoll? Wenn ja, welche Bedingungen wären dies?

Frage 5:

Welchen gesetzgeberischen Handlungsbedarf sehen Sie hinsichtlich der Embryonenspende in Deutschland?

Frage 6:

Sehen Sie weiteren Regelungsbedarf im Bereich des Medizinrechtes hinsichtlich der Reproduktionsmedizin, wie zum Beispiel eine explizite Absicherung der Zulässigkeit der Behandlung von lesbischen und alleinstehenden Frauen?

Braucht es aus Ihrer Sicht eine Überarbeitung des Embryonenschutzgesetzes, und/oder die Einführung eines Fortpflanzungsmedizinergesetzes?

Gemeinsame Antwort die Fragen 4 bis 6:

Die SPD steht zu dem auf der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung der Vereinten Nationen 1994 in Kairo geprägten Begriff der reproduktiven Gesundheit. Reproduktive Gesundheit bedeutet, dass Menschen ein befriedigendes und ungefährliches Sexualleben haben können und dass sie die Fähigkeit zur Fortpflanzung und die freie Entscheidung darüber haben, ob, wann und wie oft sie hiervon Gebrauch machen wollen. Das schließt das Recht ein, Zugang zu sicheren, wirksamen, erschwinglichen und akzeptablen Familienplanungsmethoden zu erhalten. Unsere Verständnis von Selbstbestimmung, Familie und Gesellschaft und unsere Lebenswirklichkeit haben sich seit dem Inkrafttreten des Embryonenschutzgesetzes verändert. Die Öffnung der Ehe auch für homosexuelle Paare ist in diesem Zusammenhang ein weiterer Meilenstein. Gleichzeitig erlebt die Fortpflanzungsmedizin und die biomedizinische Forschung eine rasante wissenschaftliche Entwicklung. Die sich daraus ergebenden aktuellen medizinischen, rechtlichen und ethischen Fragen werden durch das Embryonenschutzgesetz nicht oder nur unzureichend beantwortet. Die SPD sieht hier den dringenden Bedarf für eine breitere gesellschaftlichen Debatte und die Notwendigkeit, die rechtlichen Rahmenbedingungen der Fortpflanzungsmedizin in Deutschland insgesamt zu überprüfen. Die SPD wird diese Diskussion in der kommenden Legislaturperiode vorantreiben.

Frage 7:

Welchen familienrechtlichen Regelungsbedarf sehen Sie im Bereich der Reproduktionsmedizin und unkonventioneller Familienformen?

Antwort:

Die Vielfalt der heutigen Familienkonstellationen und der wissenschaftliche Fortschritt in der Reproduktionsmedizin führen dazu, dass die biologischen Eltern immer häufiger nicht die sozialen Eltern sind. Deshalb setzen wir uns für ein modernes Abstammungsrecht ein, das diesen neuen Konstellationen Rechnung trägt.

Der Abschlussbericht des AK Abstammungsrechts, den Bundesjustizminister Heiko Maas eingesetzt hatte, liefert für die anstehende parlamentarische und gesellschaftliche Diskussion in der 19. Legislaturperiode eine wichtige Grundlage.

Frage 8:

Welchen Forschungsbedarf sehen Sie hinsichtlich der psychosozialen Situation der Familienbildung mit Hilfe Dritter?

Antwort:

Die psychosozialen Fragestellungen, die bei der Familiengründung mit Spendersamen entstehen, sind vielfältig. Sie betreffen die Paarkonstellation, die Elternschaft, das Kind, den Spender. Für viele Paare geht es um die Überwindung ungewollter Kinderlosigkeit z.B. infolge einer Unfruchtbarkeit des Mannes. Diese Situation ist emotional extrem bedrückend. Das betrifft vor allem den Mann, dessen Unfruchtbarkeit ja nicht geheilt wird, aber auch das Paar, das diese Situation bewältigen muss. Ohne eine geeignete psychosoziale Bewältigungsstrategie wird die Zeugungsart des Kindes vielfach zum Familiengeheimnis und damit zu einer fortlaufenden Belastung. Es wäre auch für die Entstigmatisierung der Fremdsamenspende wichtig, mehr über ihre psychosoziale Dimension zu wissen und dazu auch die Erfahrungen aus dem vorhandenen Beratungsangebot mit einzubeziehen und wissenschaftlich auszuwerten.